



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND  
INTEGRATION  
DIE MINISTERIALDIREKTORIN

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 · 70029 Stuttgart

Öffentliche Schulen und Schulen in freier  
Trägerschaft in Baden-Württemberg

nachrichtlich

Regierungspräsidien  
Staatliche Schulämter  
Kommunale Landesverbände  
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen

Datum 9. Januar 2023

Name

Durchwahl 0711-123

Aktenzeichen

KM31-6600-1/3

SM53-5227.2/0001

(Bitte bei Antwort angeben)

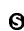

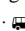
## Rundschreiben in Sachen Atteste und Krankmeldungen für Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesundheitswesen, insbesondere die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen, ist aufgrund der aktuellen Erkältungs- und Infektionswelle stark belastet. Die Kinder- und Jugendarztpraxen sind für Eltern und andere Erziehungsberechtigte die ersten Anlaufstellen zur Abklärung etwaiger Infekte wie z. B. einer Erkrankung mit dem RS-Virus oder anderen Atemwegserkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. Diese in der kalten Jahreszeit höhere Inanspruchnahme der niedergelassenen Arztpraxen führt zu längeren Wartezeiten bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen.

Um die medizinische Versorgung in den Kinder- und Jugendarztpraxen zu gewährleisten, bitten wir Sie, zur Entlastung bei der täglichen Arbeit in den Arztpraxen beizutragen.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

 Stadtmittel ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Nach § 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung kann von Schülerinnen und Schülern bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen (bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen) oder bei auffällig häufigen Erkrankungen ein ärztliches Attest verlangt werden. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die im jeweiligen Einzelfall zu treffen ist. Eine allgemeine Attestpflicht, z. B. für ganze Klassen bzw. Lerngruppen, sieht die Schulbesuchsverordnung nicht vor. Mit Blick auf die derzeitige Belastung der Arztpraxen bitten wir darum, von der o. g. Möglichkeit der Anforderung eines Attestes möglichst zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Unabhängig davon gilt weiterhin die Entschuldigungspflicht nach § 2 Abs. 1 der Schulbesuchsverordnung. Danach ist die Schule unverzüglich zu informieren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert ist. Für diese Mitteilung bedarf es in der Regel gleichwohl keiner ärztlichen Bescheinigung oder Bestätigung der Erkrankung in Form eines Attestes. Eine Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendarztpraxen ist hierfür also nicht erforderlich.

Vielen Dank für die Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Dirks



Daniel Hager-Mann